

§ 2 RDeckInfV

Rinder-Deckinfektionen-Verordnung

Stand: 10.06.2019 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Die Vorschriften des § 2 Abs. 2 bis § 10 gelten nur für

1. die durch *Tritrichomonas foetus* hervorgerufene Trichomonadenseuche des Rindes und
2. die durch *Vibrio fetus venerealis* hervorgerufene Vibrionenseuche des Rindes.

(2) Bei einem Rind liegen vor:

1. Eine Deckinfektion, wenn

- a) in den Geschlechtsorganen eines weiblichen Rindes, in den Eihäuten, in der abgestoßenen Frucht, im Vaginalschleim oder im Gebärmutterausfluss oder
- b) im Samen eines Bullen oder in der Präputialspülflüssigkeit

der Erreger nachgewiesen ist;

2. der Verdacht auf eine Deckinfektion, wenn

- a) ein oder mehrere Rinder verkalben oder mehrmals umrindern oder sonstige Erscheinungen bei einem weiblichen Rind vorliegen, die den Ausbruch der Krankheit befürchten lassen, und im Bestand vermehrt Fruchtbarkeitsstörungen auftreten,
- b) bei einem Deck- oder Besamungsbullen oder bei Rindern, die von einem solchen Bullen gedeckt oder besamt worden sind, Erscheinungen auftreten, die den Ausbruch der Krankheit befürchten lassen;

3. der Ansteckungsverdacht auf eine Deckinfektion, wenn

- a) das Rind mit Rindern, bei denen eine Deckinfektion oder der Verdacht auf eine Deckinfektion festgestellt ist, in geschlechtliche Berührung gekommen ist oder
- b) bei Rindern, die mit dem Samen eines seuchenkranken Besamungsbullen besamt worden sind,
 - aa) die Auswertung der Besamungsergebnisse auf eine Deckinfektion oder den Verdacht auf eine Deckinfektion schließen lässt oder
 - bb) durch Untersuchung bei mindestens einem Rind eine Deckinfektion oder der Verdacht einer Deckinfektion festgestellt worden ist.

Zitiervorschlag: § 2 RDeckInfV

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/RDeckInfV/2>